

Herr: Gemeinde Traisen,
Eichenbaumgruppe, Erklärung
zum Naturdenkmal.

Postleitzahl 1014

Rechtskräftig seit
11. Mai 1966

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle 847/1 K.4 Kappenblatt 2/3 K. Traisen stehende Eichenbaumgruppe (bestehend aus 10 Eichen) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholten fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes ist jede Verletzung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über die Naturdenkmale Berechtigte hat für die Erhaltung derselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichzeitig an:

1. Herrn Franz Wallentin, Traisen, Kalkhof Nr. 10;
2. Frau Marie Wallentin, Traisen, Kalkhof 10;
3. den Herrn Bürgermeister in Traisen;
4. die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des hs. Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hein